Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 24.

(Nr. 10717.) Kirchengesetz wegen Abänderung des Kirchengesetzes vom 2. Juli 1898, betreffend das Diensteinkommen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 21. Mai 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen in Abänderung des § 28 des Kirchengesetzes vom 2. Juli 1898, betreffend das Diensteinkommen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, mit Zustimmung der Landessynode, was folgt:

§ 1.

Der § 28 des Kirchengesetzes vom 2. Juli 1898, betreffend das Diensteinkommen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, erhält folgenden Zusatz:

Wenn jedoch bei Pfarrstellen in Ortschaften, deren ortsanwesende Bevölkerung nicht mehr als 10 000 Seelen beträgt, durch eine Pfründenabgabe der Jahresertrag der Pfarrstelle zeitweilig unter 4 800 Mark sinkt, so finden anstatt der Nr. 2 die Nrn. 3 und 4 dieses Paragraphen sinngemäße Anwendung.

§ 2.

Das Landeskonsistorium kann mit Zustimmung des ständigen Ausschusses der Landessynode die Beschränkungen, welche in dem § 28 des vorbezeichneten Kirchengesetzes vorgeschrieben sind, in einzelnen Fällen insoweit ermäßigen, als es

Ausgegeben zu Berlin den 18. Juni 1906.

für erforderlich erachtet, um den Gemeinden ein wirksames Pfarrwahlrecht zu erhalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 21. Mai 1906.

(L. S.) Wilhelm.

Studt.

(Nr. 10718.) Gesetz, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in Czersk. Vom 27. Mai 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

§ 1.

In der Gemeinde Czersk im Kreise Konitz wird ein Amtsgericht errichtet. Diesem werden zugelegt:

1. unter Abtrennung von dem Amtsgericht in Konitz die Amtsbezirke Czersk, Ciß, Karszin, Long, Mockrau und Schönwalde aus dem Kreise Konitz;
2. unter Abtrennung von dem Amtsgericht in Tuchel die Amtsbezirke Königsbruch und Schliewitz aus dem Kreise Tuchel.

§ 2.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Prökelwitz, den 27. Mai 1906.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben.
v. Podbielski. v. Einem. v. Bethmann Hollweg. Delbrück. Beseler.

(Nr. 10719.) Gesetz, betreffend die Aufhebung des Amtsgerichts in Groß-Salze. Vom 27. Mai 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

§ 1.

Das Amtsgericht in Groß-Salze wird aufgehoben. Sein Bezirk wird dem Amtsgericht in Schönebeck zugelegt.

§ 2.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Prökelwitz, den 27. Mai 1906.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben.
v. Podbielski. v. Einem. v. Bethmann Hollweg. Delbrück. Beseler.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 9. April 1906, durch welchen der Gemeinde Eschweiler das Recht verliehen worden ist, das zur Ausführung der geplanten Kanalisation der Stadt erforderliche Grundeigentum im Wege der Enteignung zu erwerben oder dauernd zu beschränken, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 23 S. 199, ausgegeben am 25. Mai 1906;
2. der Allerhöchste Erlaß vom 11. April 1906, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Bergedorf-Geesthachter Eisenbahn-Aktiengesellschaft in Hamburg zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Bergedorf nach Geesthacht in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 20 S. 211, ausgegeben am 5. Mai 1906;

3. der Allerhöchste Erlaß vom 11. April 1906, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die von dem Kreise Calbe erbauten Chausseen 1. von Biere nach Bahnhof Eggersdorf, 2. von Groß-Salze nach Frohse, 3. von Felgeleben nach Groß-Salze, 4. von Micheln bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Trebbichau, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 19 S. 253, ausgegeben am 12. Mai 1906;
4. der Allerhöchste Erlaß vom 17. April 1906, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung usw. an den Kreis Gr. Strehlitz für den im Kreise belegenen Teil der Chaussee von Malapane nach Peiskretscham, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 21 S. 179, ausgegeben am 25. Mai 1906;
5. der Allerhöchste Erlaß vom 17. April 1906, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Kreuznach zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für die Anlage einer Straße von Hennweiler bis Hahnenbach in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 21 S. 146, ausgegeben am 25. Mai 1906;
6. der Allerhöchste Erlaß vom 23. April 1906, durch welchen der Stadtgemeinde Allenstein das Recht verliehen worden ist, das zur Ausführung des im Alleflusse geplanten Stauwerkes und einer elektrischen Zentralstation erforderliche Grundeigentum im Wege der Enteignung zu erwerben oder, soweit dies ausreichend ist, dauernden Beschränkungen zu unterwerfen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Allenstein Nr. 20 S. 201, ausgegeben am 16. Mai 1906;
7. der Allerhöchste Erlaß vom 30. April 1906, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Cöln zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Betrieb einer Kleinbahn von Cöln nach Frechen in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 22 S. 163, ausgegeben am 30. Mai 1906;
8. der Allerhöchste Erlaß vom 30. April 1906, betreffend die Verlängerung der Baufrist für die Freien Grunder Eisenbahn, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 21 S. 146, ausgegeben am 25. Mai 1906.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Gesetz-Sammlung sind an das Königl. Gesetzsammlungsamt in Berlin W. 9 zu richten.